

REGLEMENT

ÜBER DEN FONDS PARKIERGEBÜHREN

vom 9. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	BEGRIFF UND GELTUNGSBEREICH	3
§ 2	ZWECKBESTIMMUNG	3
§ 3	ÄUFNUNG DES FONDSKAPITALS	3
§ 4	ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 5	FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES FONDS	3
§ 6	ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	3
§ 7	INKRAFTTRETEN	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 sowie § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012, folgendes Reglement:

§ 1 BEGRIFF UND GELTUNGSBEREICH

- ¹ Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und werden gesondert ausgewiesen.
- ² Dieses Reglement gilt für den Fonds Parkiergebühren gemäss § 6 des Parkraumreglements vom 14. Juni 2022 (11.110).

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

- ¹ Das Fondskapital wird für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Erstellung und Unterhalt von Parkflächen.
 - b) Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.
 - c) Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs.
- ² Die Massnahmen nach § 2 Abs. 1 hievor müssen ihre Wirkung auf dem Gemeindegebiet Muttenz entfalten.

§ 3 ÄUFNUNG DES FONDSKAPITALS

- ¹ Das Fondskapital wird geäufnet durch Gebühren gemäss § 5 des Parkraumreglements vom 14. Juni 2022 (Nr. 11.110).
- ² Das Fondskapital ist auf CHF 8 Millionen plafoniert.
- ³ Übersteigt das Fondskapital CHF 8 Millionen, ist der überschliessende Teil der Gebühreneinnahmen jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses in den steuerfinanzierten Bereich zu überführen.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT

- ¹ Die Verwendung des Fondskapitals gemäss § 2 dieses Reglements unterliegt den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeindekommission gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES FONDS

- ¹ Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegen dem Gemeinderat.

§ 6 ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- ¹ Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder die Auflösung des Fonds beschliessen.
- ² Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- ¹ Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.
- ² Der Teil des Fondskapitals, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements CHF 8 Millionen übersteigt, ist per 31.12.2025 in den steuerfinanzierten Bereich zu überführen.

Muttenz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025, in Kraft ab 31. Dezember 2025. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 29. Januar 2026 Verfügung.